

BRJ

Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Skalitzer Straße 52
10997 Berlin

E-Mail: info@brj-berlin.de
Internet: www.brj-berlin.de
Telefon/Fax: 0 30. 61 07 66 46

Hartz IV bzw. das neue SGB II:

Auf dem Weg in den autoritären Staat

- eine Material- und Argumentationssammlung

Prof. Dr. P. Schruth

Hartz IV bzw. das neue SGB II: Auf dem Weg in den autoritären Staat eine Material- und Argumentationssammlung

Prof. Dr. P. Schruth

Die folgende Material- und Argumentationssammlung soll eine Arbeitshilfe für Beschäftigte in der Sozialen Arbeit Beschäftigte sein, dem überaus großen Informationsdefizit zu begegnen und sich frühzeitig auf den beschlossenen größten sozialpolitischen Kahlschlag in der Geschichte der BRD und dessen Auswirkungen insbesondere auf die Zielgruppen Sozialer Arbeit einzustellen.

Gegliedert ist die Textsammlung in eine kurze gesellschaftspolitische Einordnung der Agenda 2010 (1.), eine Sammlung von Kritikpunkten (2.) und eine Vorstellung der gesetzlichen Gegenstände mit ersten Kommentierungen, insbesondere eingefügten zusammenfassenden Abbildungen (3.). Unter 4. wird auf den neu eingeführten Kinderzuschlag und die Reform des Wohngeldes eingegangen.

1. *Workfare und Agenda 2010*

Staatspolitischer Hintergrund der Agenda 2010 und der daraus resultierenden neuen Gesetze ist die Grundformel des sog. aktivierenden Staates: Fördern und Fordern. Diese Grundformel geht auf die amerikanische Workfare-Strategie zurück und meint: Programme, bei denen von den Zielpersonen verlangt wird, als Gegenleistung für Sozialhilfe Arbeit zu verrichten. In der modernisierten Form, dem „New-Style-Workfare“ der 90er Jahre in den USA, wird nicht einfach von Arbeitszwang gesprochen, sondern von Fördern, von Hilfe in dem Sinne, dass verschiedene Arbeits- und Ausbildungsprogramme dem Wohlfahrtsempfänger helfen sollen, Zugang zu regulärer Arbeit zu finden. Workfare meint eine Verschiebung staatlicher Leistungen weg von materiellen Hilfen und hin zu Dienstleistungen wie Beratung, Arbeitsvermittlung, Bewerbungstrainings, Praktika, aber auch Kinderbetreuung, Drogen- und Schuldnerberatung, der zukünftigen Arbeit von Fallmanagern in den Job-Centern der umorganisierten Arbeitsämtern.

Dem Workfare-Ansatz liegt die Unterstellung zu Grunde, SozialhilfeempfängerInnen könnten zwar arbeiten, täten dies aber nicht, da sie in einem Leben mit Unterstützung kognitiv und affektiv gefangen seien (sog. Armutsfalle). Aus dieser Unterstellung werden üblicherweise zwei Strategien abgeleitet, die miteinander kombinierbar sind: Zum einen Sozialleistungen zu kürzen und zu streichen, um damit die Möglichkeit eines arbeitsfreien Einkommens zumindest

2. Gesammelte Kritikpunkte

Das SGB II erfüllt nicht mal die sozialen Mindeststandards der heutigen Sozialhilfe, stellt Familien mit Kindern schlechter und ist eine direkte Rutsche in die Armut; es zwingt in Lohnarbeit um jeden Preis, ohne den Betroffenen der Menschenwürde sowie dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip entsprechende Individualrechte (insb. gegen Arbeitszwang, erzwungene Verarmung bzw. auf notwendige Förderung) zu geben. Es werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, dafür aber der Druck, in jedwede Beschäftigung gezwungen zu werden, verschärft mit massiven Sanktionsmöglichkeiten. Gab es bisher in den allgemeinen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher noch sozialethische Leitformeln, wie z.B. im § 1 Abs.2 BSHG die „Führung eines Lebens...“, das der Würde des Menschen entspricht“ oder im § 1 Abs.2 Punkt 4 SGB III immerhin auch das Ziel, „unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken“, so fehlen solche Leitformeln hier völlig. Gravierend sind dementsprechend die Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II). Selbst die Begründung spricht hier eine deutliche Sprache: „Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches. Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbsarbeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren...Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen zurückstehen.“ Die Zielerreichung der sog. Modernisierung der Arbeitsvermittlung wird auf diese Weise einfacher operationalisierbar: Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezuges. Dies unterstreicht, dass im Gesetz Anhaltspunkte für Rechte der Hilfebedürftigen fehlen, die Hilfe zu erhalten, die sie für geeignet und notwendig halten. Das Gesetz verpflichtet lediglich dazu, z.B. junge Menschen unter 25 Jahren in (irgend-)eine Beschäftigung, in (irgend-)eine Ausbildung oder in (irgend-)eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Gegenüber diesem Regime des Arbeitszwangs werden den jungen Menschen keinerlei Rechte eingeräumt.

Der größte sozialpolitische Kahlschlag in der Geschichte der BRD lässt sich am deutlichsten am perfiden Begriff der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem SGB II beschreiben. Angeboten wird eine „Existenzsicherung“ als Arbeitslosengeld II (Alg II),

- die sich nicht mehr am menschenwürdigen Leben ausrichtet,
- die die wesentlichen Prinzipien der Bedarfsdeckung, der Einzelfallgerechtigkeit und der unmittelbaren Bedarfsdeckung beseitigt,
- die den HilfeempfängerInnen kein angemessenes Wunsch- und Wahlrecht mehr einräumt,
- die das Sozialhilfeniveau, am stärksten bei Kindern, unterläuft,
- die weitergehende Sozialhilfeleistungen weitestgehend ausschließt,
- die das Verbot der Familienhaftung (der bei Sanktionen und fehlendem Leistungsanspruch des „Ernährers“ schutzlosen Angehörigen) unterläuft,
- die den direkten Leistungsanspruch von Familienangehörigen beseitigt und diese lediglich an den Anspruch des leistungsberechtigten Erwerbsfähigen anhängt,
- die die Beratungspflicht gegenüber Familienangehörigen wesentlich reduziert,
- die keine privaten Versicherungsbeiträge wie Haftpflicht, Hausrat etc. mehr anerkennt,
- die Mietrückstände nur bei konkreter Aussicht auf eine Beschäftigung und nur als Darlehen übernimmt,
- die die Zumutbarkeitsgrenzen beseitigt in Richtung Arbeit ohne (angemessenen) Lohn zu unregulierten Vertragsbedingungen und mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Zwangsarbeit kollidiert,
- die solche untertariflich entlohnte Arbeit ohne Zeit- und Zielvorgaben festsetzt,

- die die bisherigen Grundsätze gemeinnütziger Arbeit (Eignung, Neigung, Hilfecharakter, geregeltes und entlohntes Arbeitsverhältnis, Vertragsgestaltung, Verhältnismäßigkeit) auflöst,
- die für Bildungsmaßnahmen eine Schadensersatzpflicht festlegt,
- die Regelleistungen ohne die seit 10 Jahren zurück gestellte Neubemessung der Regelsätze auf 297 € mit dauerhafter Deckelung durch die Rentenentwicklung festschreibt und hierbei keine Abweichungen bei Besonderheiten im Einzelfall mehr zulässt,
- die den erhöhten Aufwand von Arbeitssuchenden nicht anerkennt,
- die für nicht erwerbsfähige Angehörige (i.d.R. Kinder) ein nachrangiges Sozialgeld gewährt; bis zu 14 Jahren 60% der Regelsatzleistung, ab 15 Jahren 80% der Regelsatzleistung und die Bedarfe von Kindern, auch mit der Pauschalierung, weitgehend unter Sozialhilfeniveau drückt,
- die Mehrbedarfe, analog neuem SGB XII (Sozialhilfe neu), ohne Anerkennung abweichender Bedarfe, festlegt,
- die Kosten der Unterkunft und Heizung oberhalb der Angemessenheitsgrenzen nur "in der Regel längstens für 6 Monate" schützt,
- die eine tückische Pauschalierung auch der Unterkunfts- und Heizkosten vorbereitet und hierzu Rechtsverordnungen zulässt,
- die die Wohnungsbeschaffungskosten, Kautionen u. Umzugskosten auf Kann-Leistungen reduziert,
- die einmalige Leistungen unzulänglich und generell mit 16% pauschaliert, keine Härtefälle anerkennt und höhere Bedarfe nur noch mit Darlehen finanziert, die mit 50% der Monatspauschale zurückgefordert werden (Bedarfsdeckung auf Pump)
- die den harten Übergang von Alg I auf Alg II mit degressiven Zuschlägen abfedert (sog. Armutsgewöhnungszuschlag),
- die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vorsieht mit maximal 155 € bei Alleinstehenden (45% der Regelleistung), 173 € bei 2-Pers.-HH (50% d. RL), 207 Euro bei 3-Pers.-HH (60% d. RL), die jedoch erst bei höheren Nebeneinkommen voll zur Wirkung kommen. Ansonsten kommt es zu einer Verschlechterung der bisherigen SGB-III-Regelung,
- die einen besonderen Kindergeldzuschlag von 140 Euro bei einkommensschwachen Familien vorsieht, die sonst in Alg-II-Ansprüche rutschen würden,
- die ein Einstiegsgeld bei Arbeitsaufnahme für 6-24 Monate vorsieht, über das jedoch alleine der Fallmanager im Jobcenter entscheidet,
- die Kürzungen festlegt bei Weigerungen (auch bei Prämiendarbeit und unzureichenden Eigenbemühungen) jeweils in 30%-Schritten bei gleichzeitigem Wegfall der Übergangszuschläge starr und unabhängig von Verhaltensänderungen für jeweils 3 Monate; bei Jugendlichen (15-25 J.) und Kürzungstatbeständen wird der komplette Alg-II-Anspruch ohne Ermessensspielraum sofort für 3 Monate versagt,
- die keine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen mehr kennt und Schutz- und Mitwirkungsrechte von Hilfeempfängern weitgehend aushebelt und die solchen Verfügungen zu Grunde liegenden Eingliederungsvereinbarungen mit Kontrahierungszwang sofort vollziehbar machen (Zwang zur Selbstunterwerfung),
- die Rechtsansprüche für besondere Personengruppen wie z.B. Wohnungslose, Angehörige von Häftlingen, Mitwirkungsverweigerern usw. weitgehend offen lässt,
- die eine Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, aber keine leistungsgerechte Vergütung wie nach dem alten § 93 BSHG mehr vorsieht (Jetzt: Ausschreibung nach VOL).

<i>Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt:</i>
• Zugang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen zur Bundesagentur
• Weggang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen vom Sozialamt
• Eingliederung in Arbeit ersetzt Orientierung an Menschenwürde
• Ermessen ersetzt Rechtsanspruch
• Arbeitsagentur errichtet Jobcenter mit Fallmanagern
• Eingliederungsplan ersetzt Wunsch- und Wahlrecht
• Partner freier Träger ist die Arbeitsagentur
• Ausschreibungsvorgabe ersetzt Partnerschaft

3. Gesetzliche Gegenstände des SGB II

Die Bundesregierung strebt im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab 1.7.2004 die Neukonzeption insbesondere von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie die Einführung sogenannter Agenturen für Arbeit zur Betreuung aller arbeitslosen Menschen an. Am 19. Dezember 2003 haben Bundestag und Bundesrat auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 16.12.2003 das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ beschlossen. Es tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Danach ist absehbar, dass drei bis fünf Millionen Menschen in ein neuartiges Leistungssystem mit einem neu zugeschnittenen Leistungsträger überführt werden. Mit der Annahme der (vier) Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch sind dafür alle erforderlichen gesetzlichen Weichen gestellt.

Nachdem die ersten drei „Modernisierungsgesetze“ vorwiegend Änderungen des SGB III – Arbeitsförderung – und andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zum Inhalt hatten, soll mit dem neuen Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt stufenweise eine „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und ein Kinderzuschlag eingeführt werden. Hierfür soll ein neues SGB II sowie das geänderte Bundeskindergeldgesetz (BKGG) die Rechtsgrundlage bilden (BT-Dr. 15/1516, 2, 42 ff.).

Danach erhalten

- erwerbsfähige hilfebedürftige Personen Arbeitslosengeld II (Alg II),
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld und
- für ihre Kinder (unabhängig von ihrer Zahl) einen Kinderzuschlag.

Das Alg II dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und erfasst laufende Leistungen (Regelsatz von derzeit 297 EUR plus Mehrbedarf plus angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung) sowie einen Zuschlag für einmalige Bedarfe. Außerdem ist zur Abfederung finanzieller Härten übergangsweise ein zeitlich befristeter, degressiver Zuschlag vorgesehen (sog. Armutsgewöhnungszuschlag).

Das Sozialgeld in Höhe von 60 v.H. des Regelsatzes (s.o.) wird für in der Bedarfsgemeinschaft mit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person lebende, nicht erwerbsfähige Angehörige geleistet, soweit sie nicht Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) haben.

Der Kinderzuschlag ist eine zusätzliche Leistung nach dem BKiGG, wobei Kindergeld und Kinderzuschlag einen Betrag von 294 EUR erreichen, der zusammen mit dem auf Kinder entfallenden Wohngeld den durchschnittlichen Arbeitslosengeld II und Sozialgeldbedarf von Kindern abdecken soll. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kinderzuschlag sind einkommens- und vermögensabhängig. Zuständige Stellen sollen im Regelfall die bei der Bundesagentur für Arbeit angebotenen örtlichen Agenturen für Arbeit sein, auf Antrag hin auch einzelne Kommunen.

3.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Sozialhilfereform

Die Weiterentwicklung des Sozialhilferechts durch das „Gesetz über die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“, das insbesondere aus dem neuen SGB XII – Sozialhilfe – besteht, ist in engem Zusammenhang mit der durch das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, insbesondere SGB II vorgenommene Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen zum neuen Arbeitslosengeld II (Sozialgeld sowie Kinderzuschlag s.o.) zu sehen.

Schwerpunkte der Sozialhilfereform sind (BR-Dr. 559/03, 172 ff.):

- Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen (insbesondere Arbeitslosengeld II) erhalten, die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Das sind z. B. Personen mit befristeten Erwerbsminderungsrenten und/oder von Pflege- oder Eingliederungsleistungen leben, längerfristig kranke Personen u.ä.
- Die neu konzipierten Regelsätze enthalten neben der laufenden auch die einmaligen Leistungen (z. B. für Bekleidung und Hausrat). Einmalige Hilfen wird es künftig nur ausnahmsweise, z. B. für mehrtägige Klassenfahrten oder Geburtserstaussstattungen geben.

Die Bemessung der Eck-Regelsätze (für die Haushaltsvorstände) erfolgt anhand der (statistisch erfassten) Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen und sollen in den alten 345 EUR und in den neuen Ländern 331 EUR pro Monat betragen. Für Haushaltsangehörige werden anteilige Regelsätze gezahlt.

- „Aktivierende Leistungen“ sollen nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“, der Überwindung der Hilfebedürftigkeit und Erwerbsfähigkeitshindernisse dienen.
- Das persönliche Budget (analog SGB IX) soll insbesondere behinderte, kranke und pflegebedürftige Personen selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen und bis 2007 erprobt werden.
- Die bisherigen Hilfen in besonderen Lebenslagen werden als Hilfen zur Gesundheit, insbesondere Hilfen bei Krankheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen oder Hilfe in anderen Lebenslagen gewährt, allerdings mit zum Teil veränderten Leistungsinhalten und –voraussetzungen, insbesondere bezüglich Einkommens- und Vermögenseinsatz.
- Eine Verwaltungsmodernisierung soll die Sozialhilfegewährung vereinfachen.

Nach Inkrafttreten o.g. Gesetze können bei Bedürftigkeit über 65-jährige, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen Grundsicherung nach GSIG und die übrigen bedürftigen Personen Sozialhilfe (nach SGB XII) erhalten.

3.2. Einbindung in das SGB

Die Einbindung in das Sozialgesetzbuch bedeutet u.a., dass die übrigen Teile, insbesondere I und X, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für das SGB II gelten. Dies sind u.a. die Bestimmungen über

- Leistungsträger (§§ 12, 18 ff. SGB I),
- Aufklärung, Beratung, Auskunft (§§ 13 ff. SGB I),
- bürgerfreundlicher Leistungszugang (§ 17 SGB I),
- Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X),
- Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I),
- Verordnungsvorschriften nach SGB X.

Das SGB II verweist an einigen Stellen auf SGB III und SGB XII; das zeigt schon, dass SGB II, III und XII eng mit einander zusammenhängen.

Für Streitigkeiten nach dem SGB II sind allerdings die Verwaltungsgerichte zuständig (vgl. Art. 23, 24 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Da diese auch für die Sozialhilfe- und Grundsicherungsgesetz-Leistungen zuständig sind, soll damit für alle bedarfsorientierten Fürsorgeleistungen derselbe Rechtsweg eröffnet werden. „Dies soll“, so die Begründung (BT-Dr. 15/1516, 75; kritisch ver.di, Stellungnahme September 2003), „die besondere Sachkunde der erkennenden Gerichte und eine möglichst einheitliche Rechtsprechung sicherstellen.“

3.3. Fördern und Fordern

Das 1. Kapitel des SGB II ist überschrieben mit „Fördern und Fordern“ und soll die Grundlagen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Diese Grundsicherung geht davon aus, dass erwerbsfähige hilfebedürftige Personen in erster Linie selbst für die Sicherung ihres eigenen und des Unterhalts der in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verantwortlich sind. Von ihnen wird also erwartet, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie die Hilfe in Anspruch nehmen (Grundsatz des Forderns; Begründung zu Kap. 1, BT-Dr. 1516, 50).

Wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, erhalten erwerbsfähige hilfebedürftige Personen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit als staatliche Fürsorgeleistung (Grundsatz des Förderns; ebd.).

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt:
• Zugang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen zur Bundesagentur
• Weggang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen vom Sozialamt
• Eingliederung in Arbeit ersetzt Orientierung an Menschenwürde
• Ermessen ersetzt Rechtsanspruch
• Arbeitsagentur errichtet Jobcenter mit Fallmanagern
• Eingliederungsplan ersetzt Wunsch- und Wahlrecht
• Partner freier Träger ist die Arbeitsagentur
• Ausschreibungsvorgabe ersetzt Partnerschaft

3.1. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird als

- (aktive) Leistung zur Eingliederung in Arbeit (Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit) und
- (passive) Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht (ebd; § 1 Abs. 2 SGB II).

Ziele der Grundsicherung sind nach § 1 Abs. 1 SGB II die

- Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen; Abs. 1 Satz 1)
- Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere zur
 - Bestreitung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln und Kräften unabhängig von der Grundsicherung,
 - Unterstützung bei der Aufnahme und Beschaffung einer Erwerbstätigkeit,
 - Sicherung des Lebensunterhalts, soweit dieser nicht auf andere Weise bestritten werden kann (Abs. 1 Satz 2), sowie
 - Gleichstellung von Männern und Frauen (Abs. 1 Satz 3).

Die Leistungen der Grundsicherung sind nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SGB II insbesondere darauf auszurichten, dass

- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden, beseitigt oder verringert wird,
- die Erwerbstätigkeit der hilfebedürftigen Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegen gewirkt wird,
- die familienspezifischen Verhältnisse der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person und ihrer minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt werden,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

3.2. Grundsatz des Fordern und Leistungsgrundsätze

Nach dem Grundsatz des Forderns verpflichtet § 2 SGB II erwerbsfähige hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur

- Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit (Abs. 1 Satz 1),

- Nutzung aller Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln und Kräften (Abs. 2 Satz 1),

und die erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (geringstmöglicher Mitteleinsatz)

- zur aktiven Mitwirkung an allen Maßnahmen ihrer Eingliederung in Arbeit, insbesondere zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (Abs. 1 Satz 2) sowie zur Übernahme ihnen angebotenen zumutbaren Arbeitsgelegenheiten, wenn Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist (Abs. 1 Satz 3) und zum Einsatz der Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (Abs. 2 Satz 2).

Zentrale Forderung ist die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Personen (BT-Dr. 15/1516, 51). Unter der Überschrift „Leistungsgrundsätze“ formuliert § 3 SGB II einige Grundsätze der Leistungsgewährung:

1. Ermessensentscheidung: Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind Ermessensentscheidungen. Bei diesen Entscheidungen sind im Einzelfall

- Eignung,
- individuelle Lebenssituation, insbesondere familiäre,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
- Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II). D.h., auch wenn die Eingliederung eine „Kann“-Leistung ist, darf die Bundesanstalt nicht völlig beliebig entscheiden, sondern sie muss das Ermessen pflichtgemäß ausüben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I) und folgendes beachten:
 - Zweck des Gesetzes (insbesondere Grundsicherung, Fördern und Fordern),
 - keine vorherige Festlegung der Leistungen,
 - Zweck-Mittel-Relation (keine Zwecke außerhalb des SGB II),
 - Gesetzeskonformität (insbesondere mit den Grundrechten).

Jede (erwerbsfähige) hilfebedürftige Person hat Anspruch auf korrekte Ermessensausübung, der gerichtlich durchgesetzt werden kann (Näheres: LPK-BSHG, § 4 Rz. 10 ff.).

2. Vorrang der Maßnahme zur unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns haben solche Maßnahmen den Vorrang, die zu einer

unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Erwerbfähige hilfebedürftige Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, sind nach § 3 Abs. 2 SGB II in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Personen ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinweisen, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

3. Nachrangigkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nach § 3 Abs. 3 SGB II nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Damit soll dem Grundsatz des Förderns und Forderns Rechnung getragen werden und ausdrücklich die Subsidiarität der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegenüber einer Erwerbstätigkeit festgelegt werden.
4. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: Auch das SGB II (§ 3 Abs. 1) definiert die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht. Wirtschaftliches Handeln ist nach E. Gutenberg (1972, S. 10) „ein indifferentes ökonomisches Prinzip und beinhaltet entweder
 - mit gegebenem Aufwand den größtmöglichen Erfolg (Gewinnmaximierung) oder
 - den gegebenen Ertrag mit geringmöglichem Aufwand (Kostenminimierung) zu erreichen.“

In Verbindung mit Sparsamkeit (geringstmöglicher Mitteleinsatz) ist bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Kostenminimierung gemeint. Das BVerwG hat sich der in der BSHG-Kommentarliteratur herrschenden Meinung angeschlossen und klargestellt (BVerwG vom 01.12.1998, NDV-RD 2/1999, 33): Der Begriff „Wirtschaftlichkeit“ bezeichnet lediglich eine günstige Zweck-Mittel-Relation im Sinne eines angemessenen und ausgewogenen Verhältnisses zwischen den angebotenen Leistungen und den hierfür geforderten Entgelten.

5. Nachrangigkeit der Leistungen: Nach § 5 Abs. 1 werden durch SGB II die Leistungen anderer, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, nicht berührt. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben also grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach SGB II. Ermessensleistungen anderer dürfen nicht mit Rücksicht auf SGB II-Leistungen versagt werden.

Die Leistungen der Grundsicherung werden nach § 4 Abs. 1 SGB II erbracht als

1. Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende Betreuung durch persönliche Berater mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen und
3. Sachleistungen.

In § 5 Abs. 2 ist klargestellt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe) ausschließen. Ausgenommen sind nur Leistungen in besonderen Notlagen, z. B. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, Erstaussstattung für Wohnung und Hausrat oder mehrtägige Klassenfahrten (vgl. §§ 32 Abs. 1, 35 SGB XII). § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB II stellt auch klar, dass Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gegenüber dem Sozialgeld vorrangig sind.

Nach § 5 Abs. 3 SGB II kann die Agentur für Arbeit einen Antrag auf Leistungen beim anderen Träger stellen, wenn die hilfebedürftige Person den Antrag zur Aufforderung nicht gestellt hat. Dabei wirkt der Fristablauf ohne Verschulden der Agentur nicht gegen die Agentur für Arbeit. Damit soll das Realisieren von Ansprüchen gegen andere Träger und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sichergestellt werden (BT-Dr. 15/1516, 51 f.).

Nach § 4 Abs. 2 SGB II wirkt die Agentur für Arbeit darauf hin, dass erwerbsfähige hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

3.3. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Nach § 6 SGB II werden die Leistungen nach SGB II von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) erbracht. Die Bezeichnung „Bundesagentur“ ist der neue Name für die neu gestaltete Bundesanstalt für Arbeit. Zu ihrer Unterstützung kann die Bundesagentur Dritte mit dem Erbringen von Eingliederungsleistungen beauftragen. Dies können sowohl privat-gewerbliche als auch privat-gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege sein. Auf Antrag hin und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde sind nach § 6a SGB II an Stelle der Agenturen für Arbeit kreisfreie Städte und Kreise vom BMWA zuzulassen.

3.4. Anspruchsvoraussetzungen

Das 2. Kapitel des SGB II (§§ 7 bis 13) nennt folgende Anspruchsvoraussetzungen:

1. Berechtigte (§ 7 SGB II),
2. Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II),
3. Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II),
4. Zumutbarkeit (§ 10 SGB II),
5. zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen (§§ 11, 12 SGB II).

3.4.1. Berechtigter Personenkreis

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten Leistungen nach SGB II Personen, die

- mindestens 15 und noch nicht 65 Jahre alt,
- erwerbsfähig,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben („erwerbsfähige Hilfebedürftige“; im Folgenden aber erwerbsfähige hilfebedürftige Personen genannt).

Ausgeschlossen sind Personen

- in Schul- und Vorschulausbildung oder die stationär untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II),
- ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder
- leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er/sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er/sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (s. LPK-GSiG, § 1 Rz 26 ff.).

Leistungen erhalten auch die mit erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Zur Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3 SGB II)

- die erwerbsfähigen Personen,
- als Partner der erwerbsfähigen Personen,
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- die Person, die mit der erwerbsfähigen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Person oder ihres Partners (soweit sie nicht aus eigenem Vermögen und Einkommen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können).

3.4.2. Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähigkeit ist in § 8 Abs. 1 SGB II (in Anlehnung an § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) definiert. Erwerbsfähig ist danach, wer

- gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten
- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- mindestens drei Stunden täglich
- erwerbstätig sein kann.

Dabei sind einerseits die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Person und andererseits mögliche rechtliche Einschränkungen zu berücksichtigen (zum Begriff der „Erwerbsminderung“ siehe LPK-GSiG, § 1 Rz. 9 ff.). Zeitliche Beschränkungen wegen Kindererziehung sind in Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB II nicht von Bedeutung. Erwerbsfähig ist auch, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird (BT-Dr. 15/1516, 52).

Erwerbsfähigkeit

§ 8 SGB II	§ 43 SGB VI (Rentenversicherung)
erwerbsfähig	erwerbsunfähig
	wegen Krankheit oder Behinderung
gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten	auf nicht absehbare Zeit
in der Lage (“sein kann”)	außerstande
unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes	unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig	mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig

§ 8 SGB II lehnt sich in spiegelbildlicher positiver Formulierung an § 43 SGB VI an, jedoch mit wesentlichen Unterscheidungen. So enthält § 8 SGB II nicht die Worte „wegen Krankheit oder Behinderung“. Danach ist auch eine nichtmedizinische Auslegung des Begriffes „Erwerbsfähigkeit“ eröffnet, die in der Person der Betroffenen liegende Gründe bzw. nicht gesundheitsbedingte Arbeitsvermittlungsschwernisse (z.B. Sozialverhalten) zulässt. Verknüpft mit der Definitionsmacht der Bundesagentur für Arbeit können auf diese Weise zu Nichterwerbsfähigen Etikettierte einem Verschiebebahnhof anheimfallen und vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden. Die Definition der Erwerbsfähigkeit wird zukünftig die entscheidende Weiche sein, die Personen in einen „Sackbahnhof“ einfahren lässt. Alleiniges Kriterium hätte deshalb nur die Definition nach dem Rentenversicherungsrecht (§ 43 SGB VI) sein dürfen.

Ausländer können nach § 8 Abs. 3 SGB II nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung (nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts) erlaubt ist oder werden könnte.

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit trifft die Agentur für Arbeit (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass Erwerbsfähigkeit nicht gegeben ist und schließt sich der zuständige Sozialleistungsträger (insbesondere Sozialhilfe-, Grundsicherungs- oder Rentenversicherungsträger) dieser Meinung nicht an, hat eine gemeinsame Einigungsstelle der beiden Träger nach § 45 SGB II zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung hat die Agentur für Arbeit die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen, gegebenenfalls besteht ein Erstattungsanspruch gegen den anderen Träger (ebd., 52).

3. 4.3. Hilfebedürftigkeit

„Hilfebedürftig“ ist nach § 9 Abs. 1 SGB II wer

- seinen Lebensunterhalt,
- seine Eingliederung in Arbeit und
- den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
- nicht oder nicht ausreichend
- aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht
 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen,
 sichern kann und

- die erforderliche Hilfe nicht von einem anderen (insbesondere Angehörigen oder Sozialleistungsträger) erhält.

Auch hier steht der Grundsatz des Forderns, insbesondere Eigenverantwortung im Vordergrund (BT-Dr. 15/1516, 52).

„Hilfebedürftig“ ist nach § 9 Abs. 3 SGB II auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwendung seines (zu berücksichtigenden) Vermögens nicht möglich oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. In diesem Fall erhält er/sie die Leistungen als Darlehen. Für die besondere Härte nennt die Begründung (BT-DR. 15/1516, 53) die kapitalbildende Lebensversicherung kurz vor dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils zu berücksichtigen, wenn sie mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen beschaffen können (Abs. 1 Satz 3). Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln und Kräften gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (Abs. 1 Satz 5). Nicht zu berücksichtigen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, wenn sie mit einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben und dieses Kind schwanger ist oder ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.

Leben hilfebedürftige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach ihrem Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann. § 9 Abs. 4 SGB II übernimmt also die widerlegbare Vermutung der Haushaltsgemeinschaft aus dem Sozialhilferecht (§ 16 BSHG bzw. § 37 SGB XII).

3.4.4. Zumutbarkeit

Nach § 10 Abs. 1 SGB II ist für die erwerbsfähige hilfebedürftige Person jede Arbeit zumutbar, es sei denn, es liegt einer der nachfolgenden abschließend aufgezählten Hinderungsgründe vor. Die Zumutbarkeitsdefinition wird also weiter verschärft (siehe § 18 Abs. 3 BSHG).

Hinderungsgründe sind

1. körperliche, geistige oder seelische Unfähigkeit zu der bestimmten Arbeit,

2. wesentliche Erschwerung der künftigen Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit (mit besonderen körperlichen Anforderungen),
3. Gefährdung der Erziehung des Kindes der hilfebedürftigen Person oder ihres Partners,
4. Gefährdung der Pflege eines Angehörigen,
5. sonstiger wichtiger Grund (unbestimmter allgemeiner Auffangtatbestand).

Die Kindererziehung ist in der Regel nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege i.S.d. SGB VIII sichergestellt ist. Dabei soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass allein erziehenden Personen vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Nach § 10 Abs. 2 SGB II ist eine Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person entspricht (für die sie ausgebildet ist oder die sie ausgeübt hat),
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person als geringwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person.

Die Grundsätze der Zumutbarkeit gelten auch für Eingliederungsleistungen entsprechend (§ 10 Abs. 3 SGB II).

3.4.5. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen wird analog dem Sozialhilferecht bestimmt (§§ 76 ff. BSHG, 77 ff. SGB XII).

Nach § 11 Abs. 1 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen mit Ausnahme

- der Leistungen nach SGB XII,
- Grundrechte nach BVG und
- Renten oder Beihilfen nach Bundesentschädigungsgesetz.

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKiGG ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen; dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Vom Einkommen abzusetzen sind nach § 11 Abs. 2 SGB II

- Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich Arbeitsförderung,
- Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie der Altersvorsorge,
- geförderte Altersvorsorgebeträge nach § 82 EStG („Riester-Rente“),
- Werbeausgaben,
- Freibeträge für Erwerbstätige nach § 30 SGB XII.

Nicht als Einnahmen zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 3 SGB II)

- zweckbestimmte Einnahmen,
- Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Entschädigungen aus Schadenersatz wegen nicht Vermögensschäden gem. § 253 Abs. 2 BGB (insbesondere Schmerzensgeld).

Als Vermögen sind nach § 12 Abs. 1 SGB II (analog § 88 BSHG) alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Vom Vermögen sind nach § 12 Abs. 2 SGB II abzusetzen

- ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 EUR je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person oder ihres Partners, mindestens aber jeweils 4.100 EUR, höchstens jeweils 13.000 EUR,
- Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens (einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Beiträge; „Riester-Rente“),
- ein Festbetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 EUR für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende hilfebedürftige Person.

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3 SGB II)

- angemessener Hausrat,

- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige hilfebedürftige Person,
- vom Inhaber als Altersvorsorge bestimmte Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang (wenn die hilfebedürftige Person oder ihr Partner von der Rentenversicherungspflicht befreit ist),
- ein eigen genutztes Hausgrundstück in angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
- Sachen oder Rechte soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Bei der Bemessung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Dabei ist derzeit nicht maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende gestellt wird oder beim späteren Erwerb der Zeitpunkt des Erwerbs. Das Nähere zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einzelnen mit dem Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gem. § 13 SGB II bestimmen. Das Gleiche gilt auch für die Voraussetzungen, unter denen davon auszugehen ist, dass eine antragstellende Person nicht erwerbsfähig oder nicht hilfebedürftig ist.

3.5. Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassen

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld; §§ 19 ff. SGB II).

3.5.1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Agentur für Arbeit unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Personen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie erbringt unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (s. 2.2) alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige hilfebedürftige Person und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Diese Definition des Grundsatzes des Förderns nach § 14 SGB II verdeutlicht, dass unter Fördern nicht nur Beraten und Vermitteln, sondern intensive Betreu-

ung zu verstehen ist, wobei die Zuordnung eines Ansprechpartners ein kompetentes Fallmanagement zwischen der erwerbsfähigen Person und dem Personal der Agentur sowie die Effizienz der Betreuung sicherstellen soll (BT-Dr. 15/1516, 54).

Zwischen jeder erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person und der Agentur für Arbeit soll nach § 15 SGB II eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, die insbesondere bestimmt,

- welche Leistungen die erwerbsfähige hilfebedürftige Person zur Eingliederung in Arbeit erhält und
- welche Bemühungen die erwerbsfähige hilfebedürftige Person in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit unternehmen muss und in welcher Form sie diese Bemühungen nachweisen muss.

Damit konkretisiert die Eingliederungsvereinbarung das Sozialrechtsverhältnis zwischen erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und der Agentur für Arbeit. Durch verbindliche Aussagen zu den Leistungen der Eingliederung und den Mindestanforderungen an eigene Bemühungen soll dem Grundsatz des Förderns besonders Rechnung getragen werden (BT-Dr. a.a.O.).

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate abgeschlossen werden; danach soll sie erneuert werden (Abs. 1 Satz 3, 4). Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (Abs. 1 Satz 5).

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Festlegungen (der Eingliederungsvereinbarung) durch Verwaltungsakt erfolgen (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II). In der Eingliederungsvereinbarung kann auch festgelegt werden, welche Leistungen die Personen der Bedarfsgemeinschaft erhalten (§ 15 Abs. 2 SGB II).

Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme festgelegt, sind auch Festlegungen über den Schadenersatz bei Abbruch der Maßnahme zu treffen (§ 15 Abs. 3 SGB II). Damit wird neben der drohenden Senkung des Arbeitslosengeldes II ein weiterer Druck über Schadenersatzforderungen gegenüber der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person aufgebaut.

3.5.2. Leistungen zur Eingliederung

Nach § 16 Abs. 1 SGB II kann die Agentur für Arbeit alle im SGB III enthaltenen wesentlichen Eingliederungsleistungen als Leistungen zur Eingliederung gewähren. Das sind

- Beratung und Vermittlung,
- Unterstützung der Beratung und Vermittlung,

- die Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
- die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung,
- die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
- Förderung der Berufsausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Eingliederung von Arbeitnehmern,
- berufliche Ausbildung,
- berufliche Weiterbildung,
- die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
- Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Förderung von Beschäftigung schaffender Infrastrukturmaßnahmen,
- Förderung beschäftigter Arbeitnehmer,
- Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein,
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und
- Befreiung von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer.

Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, stehen die Eingliederungsleistungen nach SGB III weiterhin offen (BT-Dr. 15/1516, 54).

Darüber hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in das Arbeitsleben erforderlich sind (Generalklausel für ergänzende Eingliederungsleistungen), insbesondere

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder
- häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung,
- Übernahme von Mietschulden als Darlehen,
- Förderung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten,
- Einstiegsgeld nach § 29 SGB II,
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Bei den im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten erhält die erwerbsfähige hilfebedürftige Person weiterhin das Arbeitslosengeld II zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen; wobei ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, jedoch die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften anzuwenden sind (ebd.).

Trotz Wegfall der Hilfebedürftigkeit kann die erwerbsfähige Person durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Klientenperspektive

	heute	Maßstab	künftig	Maßstab
arbeitslos	Beratung, Qualifizierung, Vermittlung nach SGB III und/oder §§ 18ff BSHG	Anwartschaft SGB III oder Bedürftigkeit	Beratung, Qualifizierung, Vermittlung nach SGB III	Erwerbsfähigkeit
bedürftig	Arbeitslosenhilfe und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt	Anwartschaft und/oder Bedürftigkeit	Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld	Bedürftigkeit
Probleme	persönliche Hilfe nach § 8 BSHG	Hilfebedarf, Bedürftigkeit, Wahlrecht	Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II	Eingliederungsbedarf, Ermessen, Eingliederungsvereinbarung

3.5.3. Einrichtungen und Dienste zur Eingliederung

Ähnlich wie in der Sozialhilfe soll die Agentur für Arbeit nach § 17 Abs. 1 SGB II zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Dies gilt allerdings für kommunale, privat-gewerbliche Träger genauso wie für privat-gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Werden die Leistungen von Dritten erbracht und sind im SGB III keine besonderen Anforderungen geregelt, ist die Agentur für Arbeit nach § 17 Abs. 2 SGB II zur Vergütung der Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
- Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beiträge für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann (Vergütungsvereinbarung) und
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht.

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (analog §§ 93 ff. BSHG). Erfüllen Dritte Aufgaben nach SGB III, bedarf es keiner Vereinbarung nach § 17 SGB II (BT-Dr. 15/1516, 55).

Die Agenturen für Arbeit arbeiten nach § 18 SGB II mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen. Darin eingeschlossen sind neben den Kommunen die Träger der Wohlfahrtspflege, Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Kammern und berufsständische Organisationen. Sie sollen eine gleichmäßige und gemeinsame Durchführung der Maßnahmen beraten oder sichern und Leistungsmissstände verhindern oder aufdecken. Die Leistungen nach SGB II sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agentur für Arbeit nach § 9 Abs. 2 SGB III einzubeziehen (§ 18 Abs. 2 SGB II).

Die Agenturen für Arbeit sollen mit den Kommunen auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II) schließen, wenn sie den durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 4 SGB II festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Exkurs: Bedeutung z.B. für Arbeitsfeld der sozialen Schuldnerberatung

Vor diesem Hintergrund fragt sich, von welcher Rechtsqualität und welcher fachlichen Relevanz die in § 16 Abs.2 Nr.3 SGB II genannte Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung ist. § 16 SGB II regelt die möglichen Leistungen zur Eingliederung. Diese umfassen im Kern den bisherigen Leistungskatalog des SGB III (§ 16 Abs.1 SGB II) und darüber hinaus im Prinzip alles, was im Einzelfall für die Zielerreichung (Minderung oder Wegfall des Leistungsbezugs) für sinnvoll erachtet wird, denn Abs.2 eröffnet der Agentur für Arbeit die Möglichkeit zur Erbringung „weiterer Leistungen“, von denen acht Leistungen unter „insbesondere“ aufgezählt werden – darunter auch die Schuldnerberatung. Der Vorschrift fehlt als enumerative Ermessensnorm jede verbindliche Rechtsqualität, die als minimale Qualitätsanforderung für eine soziale Schuldnerberatung vorauszusetzen ist: So fehlt es an einem individuellen Rechtsanspruch auf Beratung von überschuldeten Hilfebedürftigen, es fehlt an einer verbindlichen Leistungsbeschreibung, es fehlt an einer verbindlichen Finanzierungsgrundlage für die Leistungserbringer. „Fördern“ ist eben eine ins freie Ermessen der Fallmanager der Job-Center gestellte Dienstleistung (als wären sie die neuen „Hausmeister“ für alle Lebensfragen), ohne Lebenslagenbezüge und Indikationen, ohne Festlegungen von Bedarfs- und Förderkriterien, ohne Gewährleistungen von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. In diesem Zusammenhang kann soziale Schuldnerberatung nach den anerkannten Standards und mit den erforderlichen Planungssicherheiten nicht erbracht werden.

3.5.4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen den Bedarf der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen decken. Die Leistungen werden bis auf die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel in pauschalierter Form erbracht.

Die nachstehende Tabelle ist der Begründung (BT-Dr. 15/1516, 55) entnommen:

Pauschale Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
		Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
	Allein stehende(r) oder Allein Erziehende(r)	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
	100 %	60 % RL	80 % RL	90 % RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 EUR	207 EUR	276 EUR	311 EUR
Neue Länder	331 EUR	199 EUR	265 EUR	298 EUR
	jeweils zuzüglich			
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Allein Erziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 EUR jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 EUR für jedes Kind, • für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und • für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz 			

3.5.4.1. Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld II dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und umfasst nach § 19 SGB II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
2. unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II einen befristeten Zuschlag für diejenigen, die innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs Arbeitslosengeld II beziehen.

Damit umfasst das Arbeitslosengeld II eine Leistung, die am Niveau der sozialhilferechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ausgerichtet ist und durch die abgestuften befristeten Zuschläge – gewissermaßen als Armutsgewöhnungszuschlag - Härten ausgleichen soll (sog. Armutsgewöhnungszuschlag), die aus dem Übergang von Arbeitslosengeld I in Arbeitslosengeld II entstehen können (BT-Dr. 15/1516, 56). Arbeitslosengeld II-Bezieher erhalten grundsätzlich keine Leistungen der Sozialhilfe (Ausnahme: § 5 Abs. 1 SGB II).

Das Arbeitslosengeld II mindert sich nach § 19 Satz 2 SGB II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (s.o). Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst nach § 20 SGB II wie der Regelsatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialhilferecht (SGB XII/BSHG), insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens, Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben (in vertretbarem Umfang).

Die Regelleistung umfasst den laufenden und sogenannten einmaligen Bedarf und wird nach sozialhilferechtlichen Regelungen und Grundsätzen ermittelt (s. einschlägige Bestimmungen des § 29 SGB XII bzw. § 22 BSHG, einschließlich RegelsatzVO). Die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II beträgt nach § 20 Abs. 2 SGB II für allein stehende oder allein erziehende Personen in den alten Bundesländern, einschließlich Berlin, 345 EUR und in den neuen Bundesländern 331 EUR monatlich.

Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 v.H. des vorstehend genannten Betrages; die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 v.H. dieses Betrages (§ 20 Abs. 3 SGB II). Mit der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II soll das soziokulturelle Existenzminimum analog der Sozialhilfe sichergestellt werden (BT-Dr. 15/1516, 56).

Die Regelleistung wird jeweils zum 1.7. eines Jahres um den Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Außerdem wird entsprechend der Regelungen des SGB XII (BSHG) die Bemessung der Regelleistung

überprüft und gegebenenfalls weiter entwickelt, sobald die Ergebnisse der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt spätestens zum 30.6. eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung für die folgenden 12 Monate im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 20 Abs. 4 SGB II). Wie in der Sozialhilfe werden Beträge bis 49 Cent abgerundet und von 50 Cent an aufgerundet (§ 20 Abs. 5 SGB II).

Die Regelleistung wird in der Regel als Geldleistung erbracht. Nur wenn die hilfebedürftige Person, insbesondere bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, sich als „ungeeignet“ erweist, mit der Regelleistung den Bedarf zu decken, kann diese in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden (§ 23 Abs. 2 SGB II).

3.5.4.2. Mehrbedarf

Analog der Sozialhilfe werden für bestimmte typisierte Bedarfe, die nicht durch die Regelleistungen abgedeckt sind, Leistungen für Mehrbedarfe gewährt. Das sind für

- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 v.H. der maßgebenden Regelleistung,
- allein erziehende erwerbsfähige hilfebedürftige Personen mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren ein Mehrbedarf von 35 v.H. und bei vier und mehr Kindern ein Mehrbedarf von 52 v.H.,
- behinderte erwerbsfähige hilfebedürftige Personen ein Mehrbedarf von 35 v.H. des maßgeblichen Regelsatzes (während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sowie Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit),
- erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe. Dabei darf die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs die Eckregelleistung nicht übersteigen (§ 21 Abs. 6 SGB II).

3.5.4.3. Leistungen für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden wie in der Sozialhilfe Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Allerdings müssen sie angemessen sein. Soweit die Aufwendungen nach der Besonderheit des Einzelfalles den angemessenen

Umfang übersteigen, sind sie – in der Regel längstens für sechs Monate – als Bedarf solange zu berücksichtigen, wie es der allein stehenden hilfebedürftigen Person oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zuzumuten ist durch einen Wohnungswechsel, vermieten oder auf andere Art und Weise die Aufwendungen zu senken.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrags soll die erwerbsfähige hilfebedürftige Person die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft einholen. Die Agentur für Arbeit ist dazu nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Wie in der Sozialhilfe können auch im Rahmen von § 22 Abs. 2 SGB II Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden. Ebenfalls wie in der Sozialhilfe sollen die Unterkunft- und Heizungskosten von der Agentur für Arbeit direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die hilfebedürftige Person nicht sichergestellt ist. Die hilfebedürftige Person ist hiervon schriftlich zu informieren.

Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden,

- welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und
- unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können sowie
- bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden können (§ 27 SGB II).

3.5.4.4. Abweichung von den Regelleistungen

Nach § 23 Abs. 1 SGB II kann im Einzelfall von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn der unabweisbare Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (das zur Altersvorsorge vorgesehene Schonvermögen) noch auf andere Art und Weise gedeckt werden kann. Der Bedarf ist entsprechend nachzuweisen und wird in Form eines Darlehens als Sach- oder Geldleistung gewährt. Bei Sachleistungen wird der hilfebedürftigen Person das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes erbracht, wobei das Darlehen durch monatliche Aufrechnungen in Höhe von bis zu 10 v.H. der jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt wird. Hierüber muss die hilfebedürftige Person vorher belehrt werden. Die Verrechnung der Darlehensraten mit der Regelleistung ist verfassungsrechtlich problematisch, da die Regelleistung den existenzsichernden Bedarf zum Lebensunterhalt abdecken soll. In der Begründung zu § 23 Abs. 1 SGB II

(BT-Dr. 15/1516, 57) wird als Beispiel für eine andere Bedarfsdeckung der Verweis auf ein Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammer angeführt.

3.5.4.5. *Befristeter Zuschlag nach Arbeitslosengeldbezug*

Zur Abfederung finanzieller Härten sieht § 24 SGB II ein Stufenmodell für einen zeitlich befristeten degressiven Zuschlag zum Arbeitslosengeld II vor. Soweit die erwerbsfähige hilfebedürftige Person Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält sie in diesem Zeitraum einen monatliche Zuschlag (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 v.H. vermindert (Abs. 1 Satz 2).

Der Zuschlag beträgt 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (und Wohngeld) und
2. zu zahlenden Arbeitslosengeld II oder
3. Sozialgeld (§ 24 Abs. 2 SGB II).

Der Zuschlag wird monatlich geleistet und steht nur der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zu. Er beträgt im ersten Jahr

- bei erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen höchstens 160 EUR,
- bei Partnern insgesamt höchstens 320 EUR und für die mit der berechtigten Person zusammen lebenden minderjährigen Kinder höchstens 60 EUR pro Kind (§ 24 Abs. 3 SGB II).

3.5.4.6. *Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung*

Bei Krankheit erhalten die Bezieher von Arbeitslosengeld II dieses nur bis zur Dauer von sechs Wochen weiter, wenn Anspruch auf Krankengeld besteht. Damit soll bei zeitlich überschaubaren Erkrankungen ein Leistungsträgerwechsel vermieden werden (BT-Dr. 15/1516, 58).

Familienversicherte erwerbstätige Personen haben keinen Anspruch auf Krankengeld. In diesen Fällen wird das Arbeitslosengeld II auch über die sechs Wochen hinaus weiter bezahlt.

Durch den Bezug von Krankengeld werden die Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähige Person und die Ansprüche der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder nicht berührt (§ 25 Satz 2 SGB II).

Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wird ein Zuschuss zu den Beiträgen geleistet, die sie für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine private

Alterssicherung zahlen. Der Zuschuss wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens 78 EUR monatlich, geleistet. Dies ist der gleiche Betrag, der für pflichtversicherte Arbeitslosengeld II-Bezieher gezahlt wird. Der Höchstzuschuss wird jährlich, wie die Regelleistung, angepasst (§ 26 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II).

3.5.4.7. Sozialgeld

Nach § 28 SGB II erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in Bedarfsgemeinschaft leben, ein Sozialgeld

- soweit sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz haben oder
- diese nicht zum Lebensunterhalt ausreichen.

Es beträgt

- bis zum 14. Lebensjahr 60 v.H.,
- ab 15. Lebensjahr 80 v.H.

der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelleistung (Arbeitslosengeld II), also 207 (199) oder 276 (265) EUR.

Die Mehrbedarfe für nicht erwerbsfähige behinderte Angehörige werden auch bezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII (Hilfen zur angemessenen Schulbildung und schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf) gewährt werden. Diese hilfebedürftigen Personen haben während ihrer schulischen Ausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, jedoch auf Sozialgeld.

Auch bei Sozialgeld wird das Einkommen und Vermögen angerechnet (§ 28 Abs. 2 SGB II).

3.5.4.8. Anreize und Sanktionen

Dem Grundsatz des Forderns und Förderns entsprechend regeln die §§ 29 ff. SGB II

1. Anreize,

- Einstiegsgeld nach § 29 SGB II und
- Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II

2. Sanktionen

- Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeldes nach §§ 31, 32 SGB II.

3.5.4.8.1. Einstiegsgeld

Um für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen finanziellen Anreiz zu schaffen, sieht § 29 SGB II ein Einstiegsgeld als zeitlich befristeten Arbeitnehmerzuschuss vor. Da es sich um eine Kann-Leistung handelt, hat die Agentur für Arbeit in einer Ermessensentscheidung im Einzelfall zu entscheiden, ob das Einstiegsgeld als zeitlich begrenzte und gezielte Maßnahme zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit geeignet erscheint (BT-DR. 15/1516, 59).

Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss und ergänzend zu den sich aus § 30 SGB II ergebenden Freibeträgen (s. 4.5.2) gezahlt. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die hilfebedürftige Person lebt, berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 2 SGB II). Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung gem. § 29 Abs. 3 SGB II bestimmt werden.

3.5.4.8.2. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Nach dem Grundsatz „dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur Verfügung haben soll als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet“ (Begründung zu § 30, ebd.) sieht § 30 SGB II ein System von Freibeträgen vor.

Von dem um die Absatzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit (bereinigtes Nettoeinkommen) wird ein Betrag in Höhe von 20 v.H. der nach § 20 Abs. 2 SGB II für eine allein stehende Person maßgeblichen Regelleistung zuzüglich 15 v.H. das diesen Betrag übersteigenden bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit abgesetzt bzw. freigelassen. Dieser Betrag darf jedoch einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen, nämlich

- 45 v.H. der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelleistung bei einer allein stehenden Person,
- 50 v.H. bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen,
- 60 v.H. bei einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen,
- 70 v.H. bei einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen,
- 80 v.H. bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen.

3.5.4.8.3. Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

Entsprechend dem Grundsatz des Forderns nach § 2 SGB II, demzufolge die erwerbsfähige hilfebedürftige Person alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebe-

dürftigkeit durch Einsatz ihrer Arbeitskraft auszuschöpfen hat, sieht § 31 SGB II ein konsequentes Sanktionssystem vor.

In der ersten Stufe wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 Abs. 1 SGB II um 30 v.H. der für die hilfebedürftige Person maßgebenden Regelleistung (§ 20 SGB II) abgesenkt, wenn die hilfebedürftige Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen

1. sich weigert,

- eine ihr angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzusetzen oder
- zumutbare Arbeit § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II auszuführen,

2. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass zum Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn die hilfebedürftige Person einen wichtigen Grund nachweist, dass sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Im Falle des Nichtnachkommens zur Meldung bei der Agentur für Arbeit oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin ohne wichtigen Grund, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II in der ersten Stufe um 10 v.H. der Regelleistung nach § 20 SGB II abgesenkt.

Bei erneuter Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um den jeweils in Abs. 1 genannten Vomhundertsatz, also 30 bzw. 10 %, gemindert. Da kumulativ gerechnet wird, kann es sein, dass bereits in der zweiten Stufe 80 % des Arbeitslosengeldes II gekürzt werden. Bei der Kürzung wegen wiederholter Pflichtverletzung können auch die Leistungen nach §§ 21 bis 23 SGB II (Mehrbedarf, Unterkunft und Heizung sowie abweichender Bedarf) betroffen sein.

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 v.H. kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in Form von Gutscheinen erbringen (Kann-Leistung); wenn die hilfebedürftige Person mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, ist diese Leistung als Soll-Leistung zu erbringen (§ 30 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

Auch über die Rechtsfolgen der zweiten Stufe ist die hilfebedürftige Person zu belehren (§ 30 Abs. 2 Satz 5 SGB II).

§ 30 Abs. 3 SGB II stellt klar, dass die stufenweise Kürzung des Arbeitslosengelds II nach den Abs. 1 und 2 auch entsprechend gilt bei hilfebedürftigen Personen

- die das Einkommen und Vermögen zwecks Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II vermindert haben,
- trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- wenn die Agentur für Arbeit den Eintritt der Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach SGB III festgestellt hat oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Eine Sonderregelung für 15- bis 25-jährige erwerbsfähige hilfebedürftige Personen enthält § 30 Abs. 4 SGB II. Sie erhalten bei Pflichtverletzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB II mit Ausnahme der Unterkunft und Heizung kein Arbeitslosengeld II; dabei sollen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Die vorher beschriebenen Sanktionen treten für die Dauer von drei Monaten ein – gerechnet vom auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes (Bestandskraft) folgenden Kalendermonats. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 31 Abs. 5 Satz 2 SGB II). Über die Rechtsfolgen muss die hilfebedürftige Person vorher belehrt werden (§ 31 Abs. 5 Satz 3 SGB II).

Die eben genannten Sanktionen gelten nach § 32 SGB II auch für die Absenkung und den Wegfall des Sozialgeldes.

4. Einführung eines Kinderzuschlages und Reform des Wohngeldes

Durch den ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wurde u.a. deutlich, dass rund 1 Million Kinder im Sozialhilfebezug sind. Mit dem Kinderzuschlag soll – so die Gesetzesbegründung - vor allem der Armut allein erziehender Personen und großer Familien entgegengewirkt werden (BT-Dr. 15/1516, 43).

Da durch die geplante Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe weitere Kinder und deren Familie aus der Arbeitslosenhilfe in das Arbeitslosengeld II wechseln, soll mit dem Kinderzuschlag verhindert werden, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Nach § 6a BKiGG erhalten Personen für ihre im Haushalt lebende Kinder, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn sie für diese Kinder nach BKiGG oder dem 10. Abschnitt des EStG

- Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf Leistungen nach § 4 BKiGG haben und
- mit Ausnahme des Wohngeldes
- über Einkommen und Vermögen i.S.d. §§ 11, 12 SGB II, mindestens in Höhe des elterlichen Bedarfs an Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld,
- höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Abs. 2 verfügen.

Der Kinderzuschlag beträgt nach § 6a Abs. 2 BKiGG für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 EUR monatlich. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für 36 Monate gezahlt. Mit dem Kinderzuschlag sei zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallende Wohngeld der Bedarf des Kindes im Sinne des SGB II gedeckt (Begründung zu § 6a BKiGG, BT-Dr. 15/1516, 43).

Soweit ein Kind seinen Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aus eigenem Einkommen und Vermögen decken kann, muss dieser Bedarf nicht von den Eltern gedeckt werden. Deshalb ist der Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 3 BKiGG entsprechend zu mindern oder ganz zu versagen.

Der Kinderzuschlag ist nach Abs. 4 auch dann zu mindern, wenn das beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu berücksichtigende elterliche Einkommen und Vermögen den Eigenbedarf der Eltern übersteigt. Über den Eigenbedarf der Eltern hinausgehendes Erwerbseinkommen mindert den Kinderzuschlag in Höhe von 70 v.H. des übersteigenden Einkommens. Das bewirkt, so die Begründung (ebd.), dass eine Arbeitsaufnahme auch tatsächlich zu einer Einkommenssteigerung führt und sorgt so für einen Erwerbsanreiz. Die Minderung erfolgt stufenweise. Nicht zum Erwerbseinkommen gehörendes Einkommen und Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, ist voll anzurechnen. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkindergeld vorgenommen.

Kindergeld und Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BKiGG).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich mit der Einführung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die Zahl der Wohngeldempfänger voraussichtlich von derzeit ca. 2,8 Millionen (Kosten rd. 4,5 Milliarden EUR für Bund und Länder zusammen) auf ca. 3,5 Millionen (Kosten rd. 5,7 Milliarden EUR) erhöhen; rd. 2,5 Millionen Wohngeldempfänger wären zugleich

Empfänger einer Transferleistung, deren Berechnung und Erstattung erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würden (BT-Dr. 15/1516, 43).

Daher wird durch Art. 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auch das Wohngeldgesetz „reformiert“. Schwerpunkte sind

- Aufnahme weiterer Einkommensarten,
- Regelung über abgelaufene Bewilligungszeiträume,
- Einschränkung der Pfändbarkeit (Gleichstellung mit Erziehungs- und Mutterschaftsgeld).

In dem neuen § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG wird bestimmt, dass Personen kein Wohngeld (Ausschluss der Transferleistungsempfänger) erhalten, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
- bedarfsorientierte Grundsicherung nach Grundsicherungsgesetz,
- laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BVG

beziehen.

Gleiches gilt für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder analog mit den Leistungsempfängern nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GSiG, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 SGB XII, § 27a Satz 2 BVG verbundenen Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG). § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG bestimmt, dass der Ausschluss von Wohngeld auch für die Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung gilt.

Wird ein Wohnraum von Familienmitgliedern mitbewohnt, die derartige Transferleistungen erhalten, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht (§ 7 Abs. 4 WoGG). „Familienmitglieder“ im Sinne des WoGG sind nach § 4 Abs. 1 neben dem Antragsberechtigten und seinem Ehegatten Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie des zweiten und dritten Grade in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 WoGG). Nach § 10 Abs. 2 WoGG sollen neben den bisher zu berücksichtigenden Einnahmen weitere Einnahmen wie steuerfreie Krankengelder, Unterhaltsbeiträge, die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts sowie Krankenhilfe nach SGB VIII, die Hälfte der Zuschüsse für steuerfreie Stipendien und Ausbildungsgeld berücksichtigt werden.

Der Wegfall und die Verringerung des Wohngelds ist in § 29 Abs. 3 WoGG geregelt (unter Berücksichtigung von BVerwGE 116, 161 ff.). Danach hat die Wohngeldstelle neu zu entscheiden, wenn im laufenden Bewilligungszeitraum in einem bestimmten Umfang Miete oder Belastung sich verringern oder das Gesamteinkommen sich erhöht. Außerdem wird bestimmt, dass Änderungen zu Lasten der leistungsberechtigten Person nicht nur für den laufenden, sondern grundsätzlich auch für den bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum zulässig sind (§ 29 Abs. 3 Satz 3 WoGG). Der Eingriffszeitraum wird auf drei Jahre vor Kenntnis der Änderung der Verhältnisse beschränkt (§ 29 Abs. 2 Satz 4 WoGG).

Die Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich der Verringerung der Miete oder Belastung sowie der Erhöhung der Einnahmen ist nach § 29 Abs. 4 WoGG zeitlich nicht mehr begrenzt.